



Verein:	SV Hamberge e.V. 1971		
Adresse:	Schulstraße 14		
Erstellt am:	10.03.2021		
E-Mail:	vorstand@svhamberge.de	Verfasser:	Vorstand SV Hamberge
Gültig ab:	12.03.2021	Gültig bis:	Widerruf / neue Version

Das Hygienekonzept wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht laufend aktualisiert. Alle Mitglieder, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des SV Hamberge sind verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt.

Einleitung

Die folgenden Regelungen sind für jedes Vereinsmitglied, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des Vereins zwingend einzuhalten. Verstöße gegen dieses Hygienekonzeptes ziehen den Verweis der Sportanlagen nach sich. Bei vorsätzlichen Verstößen behält sich der Verein das Recht vor einen Vereinsausschluss gemäß §6 der Vereinssatzung auszusprechen.

Für den SV Hamberge hat die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden Schutz seiner Vereinsmitglieder oberste Priorität. Daher ist die Einhaltung dieses Konzeptes unumgänglich, um eine Wiederaufnahme des Sportbetriebes gewährleisten zu können.

Wir erwarten von unseren Vereinsmitgliedern, dass sie sich zu jeder Zeit an die Regeln dieses Konzeptes halten und als Vorbild vorangehen. Helft uns und allen anderen dabei die Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Der SV Hamberge setzt einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln voraus.

Regeln zum Sportbetrieb ab 12.03.2021 bis vorerst 28.03.2021

Sport darf ab dem 08.03.21 unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
2. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in Gruppen von bis zu zehn Personen,
3. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer Trainerin oder eines Trainers.

Die TrainerInnen sind dabei jeweils mit zu berücksichtigen, eine Erweiterung des zulässigen Personenkreises um die TrainerInnen ist nicht zulässig.



Für die unter Nummer 3 genannte Konstellation mit Kindergruppen gilt, dass gemäß Landesverordnung Kontaktdaten erhoben werden müssen.

Zuschauer*innen (z.B. Eltern) haben während der Trainingseinheiten keinen Zutritt auf die Sportanlage.

Allgemeine Regelungen

- In geschlossenen Räumen besteht eine **Maskenpflicht (OP-Masken & FFP2-Masken)**. Ausgenommen ist die sportliche Aktivität selbst.
- Die **Kontaktnachverfolgung** der am Sport Beteiligten ist sicherzustellen. Die Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet bei jedem Training/Wettkampf eine Teilnehmerliste zu führen. Diese sind 4 Wochen aufzubewahren.
- Die **Übungs- bzw. Gruppenleiter** sind für die Einhaltung der Regeln (vor, während und nach dem Sportbetrieb auf den Sportanlagen des SV Hamberge) dieses Konzepts verantwortlich.
- Zuschauer/innen sind bei Training und Wettkämpfen sowohl im Innenraum als auch unter freiem Himmel nicht zugelassen.
- Ein Aufeinandertreffen mit weiteren Trainingsgruppen ist durch vorausschauendes Handeln und der Einhaltung der Trainingszeiten möglichst zu verhindern.
- Gruppenansammlungen vor und nach dem Training sind zu unterbinden.
- Alle Beteiligten kommen ohne Vorlaufzeit erst zum Trainingsbeginn auf das Gelände.
- Die Desinfektion der genutzten Kontaktflächen ist zwingend nach jeder Durchführung auszuführen.
- Der Gesundheitszustand aller am Training Beteiligten muss vorab erfragt werden. Trainingsteilnehmer mit jedweden Krankheits- oder Erkältungssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Alle Beteiligten müssen auf die Hygieneregeln hingewiesen werden.
- Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- Auf körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedrücken) wird verzichtet



Sporthalle, Vereinsheim, Verkaufsraum

Die Sporthalle ist in Absprache mit der Gemeinde und das Vereinsheim mit samt allen Sanitären Anlagen wegen andauernder Umbaumaßnahmen vorerst geschlossen. Über das Datum der Öffnung wird der Vorstand Nachricht geben.

Materialraum

Die Materialgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden. Alle genutzten Kontaktflächen (Materialien, Geräte, Türklinken, Kompressor, Vorhängeschlösser, etc.) sind zu desinfizieren.

Garage Platzwart

Die Garage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden. Alle genutzten Kontaktflächen (Geräte, Maschinen, etc.), sind zu desinfizieren.

Tennisplätze

Zurzeit gesperrt

Sportplätze

Neben den sportspezifischen Regelungen sind die Belegungspläne und zugewiesenen Trainingszeiten einzuhalten.

Die Nutzung ist nur nach dem Belegungsplan zulässig. Sollten Sportler*innen außerhalb des Belegungsplans die Plätze nutzen wollen, ist eine vorherige Anmeldung beim Spartenleiter notwendig.

Sollten sich mehrere Gruppen zeitgleich auf den Sportplätzen aufhalten, ist darauf zu achten, dass die Gruppen sich weder vor, während noch nach dem Training vermischen.

Alle genutzten Materialien sind nach der Benutzung zu desinfizieren.

Sportartspezifische Regelungen - Außerhalb geschlossener Räume

Sport/Training im herkömmlichen Sinne eines Mannschaftstrainings mit Zweikämpfen und Körperkontakt ist gemäß der aktuellen Landesverordnung vorerst weder im Erwachsenen- noch im Kinder- und Jugendbereich möglich.

Erlaubt sind stattdessen etwa Stations-/Zirkeltrainingseinheiten oder andere Trainingsformen, bei denen die Einhaltung des geltenden Mindestabstands von 1,50 Metern zwischen allen Sporttreibenden gewährleistet ist.

Grundsätzlich dürfen mehrere 10er oder 20er Gruppen (siehe Seite 1) zeitgleich trainieren. Die einzelnen Gruppen dürfen sich dabei aber weder vor, während noch



nach dem Sport vermischen.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.

Sportartspezifische Regelungen - Innerhalb geschlossener Räume

1. Sportausübung ist allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person möglich.
2. In großen Räumen bzw. Hallen können auch mehr Personen Sport treiben (min. 80 Quadratmeter Fläche pro Person)

Innerhalb geschlossener Räume müssen Kontaktdaten erhoben werden.

Die genannten Konstellationen gelten für jeden einzelnen Raum. Damit ist klargestellt, dass innerhalb eines Raumes nicht mehr als die in Nr. 1 genannte Personen nebeneinander Sport treiben dürfen.

Bei ausreichend großen Räumen können auch mehrere Personen Sport treiben. Dabei ist die Zahl der anwesenden Personen auf eine Person je 80 Quadratmetern begrenzt.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass soweit mehrere Personen nach Nummer 1 in einer Sportanlage getrennt Sport treiben, dies nur zulässig ist, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes zueinander reicht dabei nicht aus, so dass auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb der Räumlichkeiten zu achten ist.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.

Neben diesem Konzept gilt die aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung)
